

Präambel: Im Folgenden haben wir auf genderbezogene Bezeichnungen verzichtet, um die Satzung nicht nach jeder Wahl anpassen zu müssen. Die männliche Bezeichnung steht also für die Position allgemein und ist geschlechterunspezifisch gemeint.

§ 1

Name und Sitz

- I. Der Verein führt den Namen

„Partnerschaftsverein Kronberg im Taunus - Porto Recanati e.V.“
- II. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Königstein/Ts. eingetragen.
- III. Sitz des Vereins ist Kronberg im Taunus.

§ 2

Zweck des Vereins

- I. Der Verein hat die Aufgabe, die gegenseitige Städtepartnerschaft zwischen Kronberg und Porto Recanati zu fördern und in die Tat umzusetzen.
- II. Er pflegt und fördert im gegenseitigen Einvernehmen mit der Stadt Kronberg im Taunus in jeder Form den kulturellen und sportlichen Austausch, insbesondere den Jugendaustausch. Gleichfalls fördert er die deutsch-italienische Verständigung und Freundschaft. Er trägt gemeinsame Veranstaltungen der Städtepartnerschaft in Kronberg im Taunus. Er fördert die Durchführung der Partnerschaft auch in finanzieller Hinsicht. Bei der Erfüllung seines Zwecks wird der Verein, soweit erforderlich und möglich, eng mit der Verwaltung der Stadt Kronberg im Taunus im Rahmen der Städtepartnerschaft zusammenarbeiten.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- I. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Aufgaben nach dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein wird selbstlos unter Ausschluss jedes eigenen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes tätig.
- II. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- III. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- I. Der Verein umfasst
 1. Ordentliche Mitglieder
 2. Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres
 3. Ehrenmitglieder

- II. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Mit der Annahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

- III. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Durchführung der Städtepartnerschaft erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

- IV. Die Mitgliedschaft erlischt
 1. Durch Tod;
 2. Durch Austritt, der dem Vorstand mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Jahresende schriftlich mitzuteilen ist;
 3. durch Ausschluss seitens des Vorstandes
 - a) wenn Beiträge oder andere Zahlungsverpflichtungen mehr als 6 Monate nach Fälligkeit rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb der Frist nach Mahnung erfolgt;
 - b) wegen unehrenhaften oder vereinsschädigen Verhaltens.

- V. Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Mit dem Ausschluss erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- I. Der Verein erhebt von allen Mitgliedern einen Jahresmitgliedsbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

- II. Der Beitrag ist fällig bis spätestens Ende des 2. Quartals des Geschäftsjahres.

- III. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages freigestellt.

- IV. Für den Fall des Austritts oder Ausschlusses aus dem Verein ist der Jahresbeitrag in voller Höhe sofort fällig. Eine Rückzahlung gezahlter Beiträge ist ausgeschlossen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Die ordentlichen Mitglieder, Vereins- und Firmenmitglieder sowie Jugendliche haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied und jeder Jugendliche (ab 16 Jahre) haben eine Stimme, die sie nur persönlich abgeben können.
- II. Alle Mitglieder haben das Recht, Vergünstigungen, soweit sie durch den Verein gewährt werden, in Anspruch zu nehmen.
- III. Ehrenmitglieder haben das Recht, an allen Mitgliederversammlungen mit Stimmrecht, an allen Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht, teilzunehmen.
- IV. Die Mitglieder sind verpflichtet, nach den Bestimmungen dieser Satzung den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

§ 7

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 9

Der Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus dem Ehrenvorsitzenden, dem ersten Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, dem Jugendvertreter und **bis zu vier weiteren Beisitzern**.
- II. Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Geschäftsführer, der Schriftführer, der Schatzmeister und der Jugendvertreter (geschäftsführender Vorstand). Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

- III. Der geschäftsführende Vorstand sowie die Beisitzer werden auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter. Ehrenvorsitzender ist der Bürgermeister der Stadt Kronberg im Taunus. Sein Ehrenvorsitz endet mit seinem Amt als Bürgermeister.

§ 10

Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung besteht aus der Gesamtheit der ordentlichen Mitglieder, Jugendlichen und Mitgliedern kraft Amtes.
- II. Mindestens einmal im Jahr, und zwar zu Beginn des Geschäftsjahres, spätestens bis 31.3., findet die Mitgliederversammlung statt, zu welcher der Vorstand die Mitglieder mindestens 2 Wochen vorher schriftlich, unter Mitteilung der Tagungsordnung, einlädt.
- III. Anträge zur Tagesordnung einschließlich etwaiger Wahlvorschläge bzw. Kandidaturen für Vorstandsämter müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht und begründet werden.
- IV. Der Mitgliederversammlung obliegt
1. die Entgegennahme
 - a) des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - b) des Kassenberichtes des Schatzmeisters,
 - c) des Berichtes der Kassenprüfer,
 2. die Entlastung des Vorstandes,
 3. die Neuwahl des Vorstandes,
 4. die Neuwahl der Kassenprüfer,
 5. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 6. die Änderung der Satzung,
 7. die Entscheidung über eingereichte Anträge,
 8. die Auflösung des Vereins.
- V. Es sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die dem Verein angehören müssen, aber kein Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Sie werden für zwei Jahre gewählt; diese Regelung gilt im ersten Jahr nur für einen der beiden Kassenprüfer, so dass in jedem Folgejahr nur noch ein Kassenprüfer hinzu gewählt werden muss.

- VI. Alle Abstimmungen sind öffentlich. Geheime Abstimmung findet nur auf Antrag von mindestens einem Viertel der in der Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder statt.
- VII. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere jede Beschlussfassung, ist durch einen Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und den ordentlichen Mitgliedern des Vereins bekannt zu machen ist.

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand innerhalb einer Frist von 4 Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich und mit Angabe des Grundes beantragt.

§ 12

Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit 15 Prozent der Gesamtheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt durch einfache Mehrheit, soweit die Beschlussfassung nicht eine Satzungsänderung (§ 16) oder die Auflösung des Vereins (§ 17) betrifft.

§ 13

Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

- I. Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes sind die Erfüllungen der Vereinszwecke sowie die ihm durch die Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung auferlegten Pflichten.
- II. Hierzu gehören insbesondere:
 - 1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - 2. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - 3. Verwaltung der Mitgliederliste und Erhebung der Beiträge
 - 4. Verwaltung des Vereinsvermögens.
- III. Der geschäftsführende Vorstand ist bei Bedarf durch den ersten **Vorsitzenden** oder den Geschäftsführer einzuberufen. Die Einladung soll nach Möglichkeit zwei Wochen vorher, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich erfolgen.
- IV. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

- V. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

§ 14 Datenschutz

- I. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Zwecke verarbeitet der Partnerschaftsverein Kronberg – Porto Recanati unter Beachtung der „EU Datenschutz Grundverordnung“ vom 25.05.2018 (EU-DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in der derzeit gültigen Form personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder.

Über dem PV bereits angehörende Mitglieder und neu eintretende Mitglieder werden folgende Daten gespeichert:

Name und Vorname; Adresse; E-Mail-Adresse; Telefonnummer; Geburtsdatum; Eintrittsdatum; Bankverbindung

Die Daten sind im EDV-System des Geschäftsführers, der Vorsitzenden, des Kassenwirts und des Schriftführers gespeichert und werden dort verarbeitet. Die Daten sind durch technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt. Bei Austritt eines Mitgliedes oder im Todesfall werden die personenbezogenen Daten gelöscht. Sonstige Daten über Mitglieder und Informationen werden intern nur verarbeitet, wenn sie der Förderung des PV dienen und die Betroffenen ausdrücklich zustimmen.

- II. Die unter Abs. I. genannten personenbezogenen Daten dürfen nur teilweise (Name und Funktion) an Mitgliedern mit besonderer Funktion (z.B. Vorstand) oder an die Stadtverwaltung weitergegeben werden.
- III. Soweit die in der EU-DS-GVO und im BDSG aufgeführten Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied des PV Kronberg – Porto Recanati Rechte:
- Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO
 - Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO
 - Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS.GVO
 - Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DS-GVO
 - Recht auf Widerspruch nach Art. 21 DS-GVO

Im Einzelfall können weitere Bestimmungen aus der EU-DSGVO und dem BDSG einschlägig sein, die dann geprüft werden müssen.

Der PV informiert durch die Tagespresse, per E-Mail und internen Schriftverkehr über aktuelle Anlässe und besondere Ereignisse. Sollten in der Presse personenbezogene Daten von Mitgliedern genannt werden, ist zuvor deren Einwilligung einzuholen. Dies gilt auch für Fotos.

§ 15
Datenschutzordnung

Wenn die Mitgliederversammlung der Satzungsergänzung zustimmt, soll sie vom Vorstand umgehend umgesetzt werden. Durch die Aufnahme der neuen Datenschutz-§§ 14 und 15 werden die Inhalte der bisherigen §§ 14 und 15 jetzt unter § 16 sowie § 17 geführt.

§ 16
Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 17
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Stadt Kronberg im Taunus zu und ist nur für den satzungsmäßigen Zweck des Jugendaustausches zu verwenden.

Kronberg im Taunus, 05.03.2020

.....
1.Vorsitzende

.....
Geschäftsführerin